

Prof. Dr. Christian Baldus  
Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft  
– Romanistische Abteilung –  
baldus@igr.uni-heidelberg.de

### Römisches Recht

Sommersemester 2013

ab 6.6.2013 donnerstags 16-18h, freitags 9-11h in NUni HS 10

### Klausur

29.7.2013

9-11 h in HS 13

1. Beschreiben Sie die Entwicklung des *imperium* in Monarchie und Republik. Welche staatsrechtlichen Grundvorstellungen der Römer lassen sich an dieser Entwicklung ablesen?

4 Rohpunkte

2. Beschreiben Sie kurz Entstehung und wesentliche Inhalte des Zwölftafelgesetzes. Stellt dieses Gesetz eher den Regelfall oder eher einen Sonderfall in der Entwicklung des römischen Rechts dar? Wie fügt die Entwicklung der *interpretatio* sich in den politischen Zusammenhang der Beziehungen zwischen Patriziern und Plebejern ein?

6 Rohpunkte

3. In Ihrer Zeittafel finden sich die Jahreszahlen 202/201, 168 und 146 v. Chr. Wissen Sie, welche Ereignisse in diese Jahre fallen? Welche Entwicklung kommt mit diesen Ereignissen zu einem gewissen Abschluss, und welche Folgen hatte diese Entwicklung für das Funktionieren der römischen Republik?

4 Rohpunkte

4. Bestimmen Sie das Verhältnis der Begriffe prätorisches Edikt / *ius honorarium*. Welche Rolle spielt das prätorische Edikt für die praktische Rechtspflege in Republik und Prinzipat? Welche Rolle spielt es für die wissenschaftliche und praktische Ordnung des Rechts bis hin zu Justinian?

6 Rohpunkte

5. Können Sie den Begriff der „Papiniansmasse“ erklären?

3 Rohpunkte

6. Was kann der Begriff „Rechtsschule“ für die römische Kaiserzeit bedeuten?

3 Rohpunkte

7. Heutige Jurastudenten lernen bereits in den ersten Semestern, welche Normen den Eigentümer gegen Personen schützen, die ihm den Besitz an seiner Sache entzogen haben. Was unterscheidet die heutigen Lehrinhalte in diesem Bereich von dem, was ein junger römischer Jurist kennenlernte? Welche inhaltlichen Verbindungen zwischen den genannten deutschen Normen und bestimmten Phänomenen des römischen Privatrechts bestehen gleichwohl?

6 Rohpunkte

8. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt sich der Grundsatz der Formfreiheit aus § 125.1. Wo ausnahmsweise eine bestimmte Form verlangt wird, folgt dies aus bestimmten Formzwecken. Inwieweit ist dieser Zustand dem römischen vergleichbar, inwieweit nicht? Kennen Sie historische Gründe für die Entwicklung des Problems im antiken römischen Recht und hin zur Gegenwart?

4 Rohpunkte

Zusatzfragen **nur** für LL.M.-Studenten und für solche Erasmus-Studenten, die sich die Möglichkeit offenhalten wollen, die Klausur in einem späteren LL.M.-Studiengang anrechnen zu lassen:

9. Kommentieren Sie den Ausdruck „römische Klassik“.

10. Skizzieren Sie das Verhältnis des Kaisers Justinian zum klassischen Recht.

- Bitte beschreiben Sie alle Blätter nur **einseitig**, lassen Sie rechts ein Drittel **Korrekturrand**, **nummerieren** Sie die Blätter durch und vermerken Sie auf der ersten Seite **Namen, Matrikelnummer** und **Status** (Studiengang).

- Die Fragen können in freier Form beantwortet werden. Bitte äußern Sie sich **präzise** zum Gefragten und geben Sie möglichst **Gründe** für Ihre Aussagen. Nicht zum Thema Gehöriges und Leerformeln sind ebenso schädlich wie in sonstigen juristischen Klausuren.

- Die **Rohpunktangaben** dienen allein Ihrer Information darüber, welches *relative* Gewicht die Fragen haben. Es gibt keine feste Korrelation von bestimmten Rohpunktezahlen und Endnote.

- Mit dem Abschluss der **Korrektur** ist nicht vor September zu rechnen. Von Anfragen nach dem Bearbeitungsstand bitten wir abzusehen. Einzelne Sonderfälle (betreffen nicht Bearbeiter/innen im Staatsexamensstudiengang) sind bereits gesondert geregelt.

- Bitte hinterlassen Sie einen **ausreichend frankierten und adressierten** Rückumschlag (DIN C 4) bei Frau Keller im Sekretariat, wenn Sie die Klausur und ggf. den Schein nach Hause gesandt haben wollen.

**Viel Erfolg** in dieser Klausur und gutes Weiterarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit!